

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 01.04.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 1. April 1909.) 12. Stück.

Inhalt:

N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1909, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (beweglichen Dampfkesseln und Motoren).

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (beweglichen Dampfkesseln und Motoren).

Oldenburg, den 24. März 1909.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für das Herzogtum Oldenburg im Höchsten Auftrage die nachstehenden Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (beweglichen Dampfkesseln und Motoren) erlassen.

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Bekanntmachung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vor-

übergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksandrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfwehrspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Bekanntmachung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat) und der Gewerbeinspektion von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde (Amt, Stadtmagistrat) von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll,

zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat diese Anzeige oder eine Abschrift derselben unverzüglich an die Gewerbe-Inspektion weiter zu geben.

In den Fällen der Ziffer I und II sind der Gewerbe-Inspektion auf Verlangen die in § 5 Ziffer I, 1 bezeichneten Kesselpapiere zur Einsicht einzusenden.

Die die Anzeigepflicht für bewegliche Dampfkessel regelnden Bestimmungen des § 22 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1894, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden.

Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-

Brifetts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung des Amtes (Stadtmagistrats) zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits vom Ministerium des Innern als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit der Anlage der Gewerbe-Inspektion nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestattet, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind

unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Bekanntmachung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kessel-papiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann das Amt (Stadtmagistrat) den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und

erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen dem Beamten der Gewerbe-Inspektion ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Koste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefährdung gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an

feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung des Amtes (Stadtmagistrats) diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist dem Amt (Stadtmagistrat) Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung

der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosions-sicheren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeits-stand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosions-sicherer Hand-fannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels ge-schlossener Rohrleitung unter Benutzung flammensticker gepreßter Gase (z. B. Kohlen-säure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vor-ratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.), außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosions sicherem Verschluss mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat), und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube,

die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Bekanntmachung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinsachwerkwände, Monier- und Rabiswände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuer-

fangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Bekanntmachung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Bekanntmachung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ist der Besitzer eines beweglichen Dampfkessels Mitglied eines nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen anerkannten Dampfkessel-Überwachungs-Vereins, so kann in den Fällen der §§ 4 Ziffer I, 1 und 7 Ziffer I der Verein an die Stelle der Gewerbe-Inspektion treten.

§ 18.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können die Ämter (Stadtmagistrate) gewähren.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 20.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Zerhusen.